



STUDIENORDNUNG

FÜR DEN DIPLOM-STUDIENGANG

WIRTSCHAFTSINFORMATIK

VOM 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-71.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studiendauer	1
§ 3	Studienbeginn	2
§ 4	Studienvoraussetzungen	2
§ 5	Ziele des Studiums	2
§ 6	Studienabschnitte	3
§ 7	Studieninhalte des Grundstudiums	3
§ 8	Gliederung des Grundstudiums	6
§ 9	Studieninhalte des Hauptstudiums	8
§ 10	Gliederung des Hauptstudiums	12
§ 11	Prüfungen im Flexiblen Prüfungssystem	14
§ 12	Studienplan	16
§ 13	Anrechenbarkeit von Studienleistungen	16
§ 14	Studienfachberatung	16
§ 15	Schlussbestimmungen	16
§ 16	In-Kraft-treten	19

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge und der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Wirtschaftsinformatik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer

¹Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).
²Geringfügige Überschreitungen der Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 3 Studienbeginn

¹Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden. ²Die Studienpläne sind primär auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgelegt.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) ¹Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife. ²Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium bestehen darüber hinaus keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen.

- (2) ¹Allgemeine Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium sind gute Deutsch-, Englisch- und Mathematikkenntnisse. ²Unzureichende Kenntnisse sind während des Grundstudiums zu ergänzen.
- (3) ¹Während des Studiums wird ein fachspezifisches, auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatikerin bzw. des Wirtschaftsinformatikers ausgerichtetes Praktikum dringend empfohlen. ²Dieses kann in der privaten oder öffentlichen Wirtschaft abgeleistet werden.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) ¹Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung sowie Informationssysteme in privaten Haushalten. ²Durch das Studium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fachübergreifender Probleme zu erbringen.
- (2) ¹Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. ²Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf die Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik besondere Bedeutung zu. ³Die besondere Bedeutung der Kommunikation über Medien in den genannten Informationssystemen wird durch einen Studienschwerpunkt Medieninformatik berücksichtigt.
- (3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch ein breites Spektrum von Wahlmöglichkeiten im Bereich der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.
- (4) ¹Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Wirtschaftsinformatik erfordert. ²Darüber hinaus sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

§ 6 Studienabschnitte

- (1) ¹Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grundstudium ca. 80 und im Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit ca. 100. ²Insgesamt beträgt der Höchstumfang 180 SWS.
- (3) Die Aufteilung der SWS auf Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen regelt der Studienführer.
- (4) Die Studieninhalte werden im Grundstudium überwiegend in Form von Vorlesungen, Übungen und Proseminaren, im Hauptstudium überwiegend in Form von Vorlesungen, Übungen, Hauptseminaren und Kolloquien vermittelt.

§ 7 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) ¹Das Grundstudium dient der Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Basis- und Nachbardisziplinen (Logik, Mathematik, Entscheidungstheorie, Statistik und Recht). ²Die Teilgebiete in Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik stimmen hinsichtlich ihres Umfangs annähernd überein. ³Bei Wahl des Studienschwerpunkts Medieninformatik wird das Grundstudium um Grundlagen der Medienwissenschaft erweitert sowie der Umfang der Wirtschaftswissenschaften eingeschränkt.
- (2) Die Studieninhalte des Grundstudiums sind zu
 1. Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften
 2. Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung zusammengefasst.
- (3) Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften

1. Betriebliches Rechnungswesen

Die Lehrveranstaltung "Betriebliches Rechnungswesen" beinhaltet eine Einführung in

- die Technik der doppelten Buchführung,
- die Verbuchung von Geschäftsvorfällen und
- Jahresabschlussbuchungen.

2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

¹Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I dient der Vermittlung von mathematischen Grundkenntnissen aus dem Gebiet der Analysis, die für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium erforderlich sind. ²Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II vermittelt notwendige mathematische Grundkenntnisse aus dem Gebiet der Linearen Algebra.

3. Entscheidungstheorie

In der Vorlesung über Entscheidungstheorie werden Verfahren zur Behandlung von ein- und mehrstufigen Individualentscheidungen unter Sicherheit, unter Risiko und unter Ungewissheit behandelt.

4. Recht

Im Teilgebiet "Recht" soll ein Überblick über verschiedene Rechtsgebiete (Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Verfassungsrecht, insbesondere Grundrechte und Staatssysteme, Verwaltungsrecht), deren wichtige Grundkategorien und Rechtsfiguren vermittelt und in die juristische Arbeitsweise eingeführt werden.

5. Einführung in die Volkswirtschaftslehre

¹Die Vorlesung "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" setzt sich zusammen aus zwei Teilvorlesungen (Teil I: Einführung in Theorie und Politik, Teil II: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung). ²Beide Vorlesungsteile zusammen stellen eine grundlegende Einführung in die Volkswirtschaftslehre dar.

³Im ersten Vorlesungsteil (2-std.) wird grundlegend in die Wirtschaftstheorie und die Wirtschaftspolitik eingeführt. ⁴Das Ziel dieser Veranstaltung ist es, die zentralen Fragestellungen und Lösungsansätze der Volkswirtschaftslehre vorzustellen.

⁵Im zweiten Vorlesungsteil (1-std.) werden die Grundlagen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Wirtschaftskreislauf, Volkswirtschaftliche Kontensysteme, Zahlungsbilanz) vermittelt.

(4) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

1. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

¹Gegenstand des Faches "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik" sind Grundlagen von Informationssystemen in Wirtschaft und Verwaltung, die Entwicklung und der Betrieb von Anwendungssystemen sowie eine Einführung in das Themengebiet Datenbanksysteme. ²Darüber hinaus werden Kenntnisse in der Programmierung und in der Anwendung von Programmpaketen vermittelt.

2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

¹In den Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre wird ein Einblick in die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Problembereiche vermittelt. ²Die Lehrveranstaltung 'Einführung in die Betriebswirtschaftslehre' gibt einen Überblick über die Teilgebiete der Betriebswirtschaftslehre und trägt dazu bei, den Gesamtzusammenhang Unternehmen-Umwelt sowie Führungs- und Leistungsfunktionen zu verstehen, sowie die Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft vom Management (internationaler) Unternehmen zu begreifen. ³In den weiteren Veranstaltungen sollen Studenten insbesondere an die betrieblichen Bereiche von Produktion und Logistik, Absatzwirtschaft, Personal und Organisation, Investition und Finanzierung, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse sowie Kostenrechnung und Controlling herangeführt werden. ⁴Hierbei erwerben Studierende die inhaltlichen Grundlagen des Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

3. Grundzüge der Informatik

¹Im Fach "Grundzüge der Informatik" werden Grundlagen der theoretischen und praktischen Informatik vermittelt. ²Schwerpunkte sind die Themengebiete Formale Grundlagen der Informatik, Grundlagen der Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen sowie Rechner- und Betriebssysteme.

4. Statistik

¹Schwerpunkte der Grundausbildung im Fach "Statistik" liegen im Bereich der Beschreibenden (Deskriptiven) Statistik und der Schließenden (Induktiven) Statistik. ²Gegenstand der Beschreibenden Statistik sind Grundlagen und Methoden zur Analyse zeitunabhängiger und zeitabhängiger Daten. ³Gegenstand der Schließenden Statistik sind die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, ein- und mehrdimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen sowie die in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gebräuchlichen Schätz- und Testverfahren.

5. Medienwissenschaft

¹Im Fach "Medienwissenschaft" steht der Kommunikationspartner Mensch im Mittelpunkt der Betrachtung. Schwerpunkte sind die Themengebiete Kommunikationswissenschaft, Mediendidaktik und Medienpsychologie. ²Im Teilgebiet Mediendidaktik wird der Einsatz von Medien für didaktische Zielsetzungen, im Teilgebiet Medienpsychologie werden Potenziale und Wirkungen von Medien bei der Kommunikation mit Individuen untersucht.

§ 8 Gliederung des Grundstudiums

(1) ¹Die Pflichtlehrveranstaltungen sind im Einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden aufgeteilt (V = Vorlesung, Ü = Übung):

1.	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften	17 SWS
	Betriebliches Rechnungswesen	V/Ü 3 SWS
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	V/Ü 3 SWS
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	V/Ü 3 SWS
	Entscheidungstheorie	V/Ü 2 SWS

Recht	V/Ü 3 SWS
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V/Ü 3 SWS
² Bei Wahl des Studienschwerpunkts Medieninformatik entfällt das Teilgebiet Entscheidungstheorie.	
2. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	16 SWS
Grundlagen betrieblicher Informationssysteme	V/Ü 4 SWS
Datenbanksysteme	V 2 SWS
Entwicklung und Betrieb von Anwendungssystemen	V/Ü 4 SWS
Anwendungspakete	Ü 2 SWS
Softwarepraktikum	Ü 4 SWS
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	18 SWS
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V/Ü 3 SWS
Produktion und Logistik	V/Ü 3 SWS
Investition und Finanzierung	V/Ü 3 SWS
Personal und Organisation	V/Ü 3 SWS
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	V/Ü 3 SWS
Absatzwirtschaft	V/Ü 3 SWS
Kostenrechnung und Controlling	V/Ü 3 SWS
Im Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" sind die Veranstaltungen zu "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" sowie zu fünf weiteren, bei Wahl des Studienschwerpunktes Medieninformatik zu drei weiteren, aus dem gesamten Angebot vom Studierenden selbst zu bestimmenden Teilgebieten des Faches 'Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre' zu wählen.	

4.	Grundzüge der Informatik	16 SWS
	Formale Grundlagen der Informatik	V/Ü 4 SWS
	Grundlagen der Programmierung	V/Ü 4 SWS
	Rechner- und Betriebssysteme	V/Ü 4 SWS
	Algorithmen und Datenstrukturen	V/Ü 4 SWS
5.	Statistik	8 SWS
	Methoden der Statistik I	V/Ü 4 SWS
	Methoden der Statistik II	V/Ü 4 SWS
6.	Medienwissenschaft	12 SWS
	Kommunikationswissenschaft	V/Ü 4 SWS
	Mediendidaktik	V/Ü 4 SWS
	Medienpsychologie	V/Ü 4 SWS

- (2) Detaillierte Empfehlungen für die Planung des Studienverlaufs, die Angaben zum Inhalt der Lehrveranstaltungen und die Kennzeichnung der Pflichtveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienführer.

§ 9 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der Inhalte des Grundstudiums sowie der Vermittlung spezieller Inhalte auf den Gebieten der Wahlpflichtfächer.
- (2) Das Hauptstudium umfasst
1. das Fach "Allgemeine Wirtschaftsinformatik",
 2. das Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" bzw. das Fach "Allgemeine Medieninformatik" bei Wahl des Studienschwerpunkts Medieninformatik,
 3. das erste Wahlpflichtfach aus dem Bereich der "Speziellen Wirtschaftsinformatiken" und
 4. zwei weitere Wahlpflichtfächer.

(3) Fächer des Hauptstudiums

1. Allgemeine Wirtschaftsinformatik

Kern des Hauptstudiums ist das Fach "Allgemeine Wirtschaftsinformatik", das die Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse in theoretischer und praktischer Informatik, die Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse in der Gestaltung, Organisation und Anwendung von Informationssystemen und die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich Unternehmensforschung zum Schwerpunkt hat.

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

¹Das Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" dient der Vertiefung und Ergänzung der wirtschaftswissenschaftlichen Querschnittsausbildung. ²Aufgabenbereiche sind beispielsweise Organisation und Unternehmensführung, Unternehmensrechnung, Kapitalwirtschaft und Produktionswirtschaft.

Allgemeine Medieninformatik

¹Das Fach "Allgemeine Medieninformatik" dient der Vertiefung von Lerninhalten der Informatik, die speziell auf Medien Bezug nehmen und in Verbindung zu Medienwissenschaft und Psychologie stehen. ²Dazu wird nach unterschiedlichen Abstraktionsebenen in die Themengebiete Multimedia-Technik, Bild- und Sprachbearbeitung, Multimediale Kommunikationsprozesse sowie Virtuelle Welten und Problemlösungsprozesse gegliedert.

3. Erstes Wahlpflichtfach

¹Durch das Studium eines Faches aus dem Bereich der Speziellen Wirtschaftsinformatiken soll der Student durch die Vermittlung vertiefter Kenntnisse an Problemstellungen in Spezialgebieten der Wirtschaftsinformatik herangeführt werden.

²Zu den Speziellen Wirtschaftsinformatiken (Fächergruppe I) gehören die folgenden Fächer:

- Büro- und Verwaltungsautomation
- Industrielle Anwendungssysteme
- Praktische Informatik
- Systementwicklung und Datenbankanwendung

4. Zweites und drittes Wahlpflichtfach

¹Um die flexible Anpassung von Fächerkombinationen an Berufsfelder zu ermöglichen, dürfen das zweite und das dritte Wahlpflichtfach aus zunehmend breiteren Fächerangeboten gewählt werden.

²Der Fächerkatalog II für das zweite Wahlpflichtfach erweitert den Fächerkatalog I um die Speziellen Betriebswirtschaftslehren. ³Ein Teil dieser Speziellen Betriebswirtschaftslehren weist eine explizite Orientierung in Richtung auf die Anwendungsfelder der Wirtschaftsinformatik auf.

⁴Der Fächerkatalog III für das dritte Wahlpflichtfach erweitert den Fächerkatalog II um die in der Fächergruppe III zusätzlich genannten Fächer.

⁵Zur Fächergruppe II, aus der das zweite Wahlpflichtfach zu wählen ist, gehören die Fächer der Fächergruppe I sowie die folgenden Fächer:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (nur bei Wahl des Studienschwerpunkts Medieninformatik)
- Automobilwirtschaft
- Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
- Finanzwirtschaft
- Internationales Management
- Logistik und logistische Informatik
- Marketing
- Personalwirtschaft und Organisation
- Unternehmensführung und Controlling
- Wirtschaftspädagogik

⁶Zur Fächergruppe III, aus der das dritte Wahlpflichtfach zu wählen ist, gehören die Fächer der Fächergruppe II sowie die folgenden Fächer:

- Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- Arbeits- und Sozialrecht
- Arbeitswissenschaft
- Bevölkerungswissenschaft
- Empirische Makroökonomik
- Europäisches Gemeinschaftsrecht
- Europäische Politik
- Finanzwissenschaft
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Öffentliches Recht
- Philosophie und Ethik
- Politikwissenschaft: Internationale Politik
- Politikwissenschaft: Politische Soziologie
- Politikwissenschaft: Politische Systeme
- Politikwissenschaft: Politische Theorie
- Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
- Sozialpolitik
- Sozialwissenschaftliche Europaforschung
- Soziologie
- Statistik
- Steuerrecht
- Urbanistik und Sozialplanung
- Versicherungsökonomik
- Verwaltungswissenschaft
- Wirtschafts- und Organisationspsychologie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

⁷Auf Antrag kann vom Prüfungsausschuss auch ein anderes, gegebenenfalls fakultätsfremdes Fach mit Zustimmung des dortigen Fachvertreters als drittes Pflichtfach zugelassen werden.

§ 10 Gliederung des Hauptstudiums

(1) Die Pflichtlehrveranstaltungen sind im einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden aufgeteilt: (V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar).

1. Allgemeine Wirtschaftsinformatik 24 SWS

Logik und nichtprozedurale Sprachen	V/Ü 4 SWS
Unternehmensforschung	V/Ü 4 SWS
Entwicklung wissensbasierter Anwendungssysteme	V/Ü 4 SWS
Datenkommunikation	V/Ü 4 SWS
Rechner- und Systemarchitekturen	V/Ü 4 SWS
Informationsmanagement	V/Ü 4 SWS

Das Teilgebiet Unternehmensforschung entfällt bei Wahl des Studienschwerpunkts Medieninformatik.

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 14 SWS

Systeme zur Informationsverarbeitung und Kommunikation	V/Ü 2 SWS
Unternehmensrechnung I	V 2 SWS
Produktion und Materialwirtschaft	V/Ü 2 SWS
Kapitalwirtschaft	V/Ü 2 SWS
Personal und Führung im Unternehmen	V/Ü 2 SWS
Absatzwirtschaft und Absatzpolitik	V/Ü 2 SWS
Strategisches Management	V/Ü 2 SWS

3. Erstes Wahlpflichtfach 12 SWS

3.1 Fach "Büro- und Verwaltungsautomation"

Büro- und Verwaltungsautomation I	V/Ü 4 SWS
Büro- und Verwaltungsautomation II	V/Ü 4 SWS
Büro- und Verwaltungsautomation III	V/Ü 4 SWS
Hauptseminar zur Wirtschaftsinformatik (freiwillig)	(HS) (2 SWS)
Projektseminar (freiwillig)	(HS) (2 SWS)

3.2 Fach "Industrielle Anwendungssysteme"

Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe 1 (WII-1):	
Computergesteuerte Leistungsprozesse	V/Ü 4 SWS
Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe 2 (WII-2):	
Industrielle Lenkungssysteme	V/Ü 4 SWS
Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe 3 (WII-3):	
Managementunterstützungssysteme	V/Ü 4 SWS
Hauptseminar zur Wirtschaftsinformatik (freiwillig)	(HS) (2 SWS)

3.3 Fach "Praktische Informatik"

Information Retrieval	V/Ü 4 SWS
Multimediale Systeme	V/Ü 4 SWS
Verteilte Systeme	V/Ü 4 SWS
Hauptseminar zur Praktischen Informatik (freiwillig)	(V/Ü) (4 SWS)

3.4 Fach "Systementwicklung und Datenbankanwendung"

Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 1 (EbIS-1):	
Modellierung betrieblicher Informationssysteme	V/Ü 4 SWS
Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 2 (EbIS-2):	
Systementwicklung	V/Ü 4 SWS
Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 3 (EbIS-3):	
Architekturen von Datenbanksystemen und	
von datenbankgestützten Anwendungssystemen	V/Ü 4 SWS
Hauptseminar zur Wirtschaftsinformatik (freiwillig)	(HS) (2 SWS)

4. Zweites und drittes Wahlpflichtfach jeweils 12 - 14 SWS

Eine detaillierte Übersicht der Wahlpflichtfächer findet sich im Studienführer.

- (2) Detaillierte Empfehlungen für die Planung des Studienverlaufs, die Angaben der Lehrveranstaltungsarten, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind, die Angaben zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienführer.

§ 11 Prüfungen

(1) ¹Die beiden Studienabschnitte des Diplom-Studiengangs Wirtschaftsinformatik werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.

(2) ¹Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (Gesamtdauer 240 Min.)
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (Gesamtdauer 360 Min.)
3. Grundzüge der Informatik (Gesamtdauer 240 Min.)
4. Statistik (Gesamtdauer 180 Min.)

²In jedem Prüfungsfach sind Teilprüfungen (Klausuren) mit der angegebenen Gesamtdauer zu schreiben. ³Die Teilprüfungen zu den einzelnen Prüfungsfächern und ihre Dauer sind im Anhang 1 der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik festgelegt.

(3) Voraussetzung zum Bestehen der Diplomvorprüfung sind Studienleistungen in den Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften

- Betriebliches Rechnungswesen und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
- Entscheidungstheorie (entfällt bei Wahl des Studienschwerpunkts Medieninformatik),
- Recht sowie
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre.

(4) ¹Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie muss spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters vollständig abgelegt sein. ³Näheres regelt § 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge.

(5) Die Diplomprüfung umfasst drei Teile:

- A: Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in den fünf Prüfungsfächern

- a) Allgemeine Wirtschaftsinformatik (Gesamtdauer 540 Minuten)
- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre bzw. Allgemeine Medieninformatik (Gesamtdauer 240 Minuten)
- c) Erstes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe I (Gesamtdauer 270 Minuten)
- d) Zweites Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe II (Gesamtdauer 270 Minuten)
- e) Drittes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe III (Gesamtdauer 270 Minuten)

B: Mündliche Prüfungen in den drei Wahlpflichtfächern von je 20 Minuten Dauer

C: Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit). Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate.

(6) Für die einzelnen Teile der Diplomprüfung gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- Zum Teil A kann zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Näheres sowie die vorläufige Zulassung regelt § 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge.
- Zum Teil B kann zugelassen werden, wer den Teil A der Diplomprüfung bestanden hat und zwei mit mindestens 'ausreichend' bewertete Seminarleistungsnachweise (Seminarscheine) erworben hat.
- Zum Teil C kann zugelassen werden, wer zum Teil A zugelassen ist und die in § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

(7) ¹Die Klausurarbeiten finden studienbegleitend statt. ²Die mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel unmittelbar im Anschluss an die letzten Klausurarbeiten. ³Die Diplomprüfung muss insgesamt spätestens bis zum Ende des zwölften Fachsemesters abgelegt sein. ⁴Näheres regelt § 20 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge.

§ 12 Studienplan

¹Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung (Studienplan) ergibt sich aus dem Studienführer.

²Der Studienführer gibt, gegliedert nach Fächern und Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und enthält für jede Lehrveranstaltung Angaben zu Inhalt, Stündigkeit (SWS), Typ der Lehrveranstaltung, Zyklus, Zugangsvoraussetzungen und Erwerb von Studienleistungen.

§ 13 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge.

§ 14 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge (Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre) durchgeführt.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung eines Studienabschnitts erforderlich ist.
- (2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) ¹Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. April 1997 (KWMBI II S.543), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2000 (KWMBI II S.1054) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. April 1997 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.